Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/750

31. 08. 87

Sachgebiet 212

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/673 —

Information der Öffentlichkeit bei Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Lebensmittel

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. August 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Seit wann haben die „Allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesgesundheitsamt in Dringlichkeitsfällen" Gültigkeit?

Die „Allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesgesundheitsamt in Dringlichkeitsfällen" sind keine materiellen Rechtsnormen mit einem bestimmten Datum des Inkrafttretens. In diesen Grundsätzen sind vielmehr die Verfahrensregeln schriftlich niedergelegt, die zwischen Bund und Ländern schon seit nahezu zehn Jahren Grundlage der Zusammenarbeit in den Fällen sind, in denen sich im Hinblick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften Probleme mit länderübergreifender Auswirkung von allgemeiner – insbesondere gesundheitlicher – Bedeutung ergeben. Zur Entstehungsgeschichte der „Allgemeinen Grundsätze" im einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz und der Fraktion der SPD über die bessere Kontrolle von Lebensmitteln verwiesen (Drucksache 10/6545, Antwort zu den Fragen 4 und 5).

2. Laut Beschluß sind Presseerklärungen oder Erklärungen in Medien durch örtliche Behörden einschließlich Untersuchungseinrichtungen nicht erwünscht.

   Hält die Bundesregierung diese Maßgabe mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung für vereinbar, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wird durch das in den „Allgemeinen Grundsätzen" vorgesehene Verfahren nicht berührt. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet Rechte des einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen und damit zugleich den Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung.

3. Für sogenannte Dringlichkeitsfälle sieht der Beschluß die Zentralisierung der Bewertung und der Entscheidungen über notwendige Maßnahmen beim BGA, beim BMJFFG und bei den zuständigen obersten Landesbehörden vor.

   Wie steht die Bundesregierung zu den Verzögerungen, die durch ein solches Vorgehen im Vergleich zu einer dezentralen, direkten Aufklärung der Bevölkerung zwangsläufig entstehen, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz?

Der Frage wird ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt. Daher geht die Frage auch zu Unrecht von Verzögerungen aus.

An dem Grundsatz, daß die Entscheidungen über notwendige Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung von den zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung getroffen werden, ändern die „Allgemeinen Grundsätze" für die Zusammenarbeit nichts. Die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständigen Stellen treffen vielmehr auch in Dringlichkeitsfällen unmittelbar die zum Schutze der Verbraucher notwendigen Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung.

Die „Allgemeinen Grundsätze" sehen darüber hinaus als besondere Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vor, daß sich die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden, das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und das Bundesgesundheitsamt über den Eintritt eines Dringlichkeitsfalles und die zur Verfügung stehenden Informationen gegenseitig unterrichten. In Dringlichkeitsfällen, in denen der Verdacht einer möglichen Gesundheitsgefährdung aufgetreten ist, nimmt das Bundesgesundheitsamt – soweit es erforderlich ist – eine erste gesundheitliche Bewertung vor und teilt die von ihm erarbeiteten Ergebnisse dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden mit. Soweit es im Einzelfall notwendig ist, nimmt das Bundesgesundheitsamt auch weitere gesundheitliche Bewertungen vor oder führt z. B. eine Abstimmung über die anzuwendenden Untersuchungsverfahren herbei. Diese notwendigen Klärungen, die im Interesse des Verbrauchers erforderlich sind, können nicht als Verzögerungen bezeichnet werden.

Liegen Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung vor, wird die Öffentlichkeit informiert. Hierzu enthalten die „Allgemeinen

Grundsätze" die Absprache, daß Pressemeldungen und Erklärungen in Massenmedien durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit herausgegeben werden. Eine Verzögerung der notwendigen Unterrichtung der Öffentlichkeit tritt hierdurch indessen nicht ein, da die gegenseitige Unterrichtung über aufgetretene Gefahren nach den „Allgemeinen Grundsätzen" auf schnellstmöglichem Wege – ggf. fernmündlich – erfolgt und die zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlichen Mitteilungen an die Massenmedien vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit oder den obersten Landesgesundheitsbehörden sofort abgesetzt und herausgegeben werden. Im übrigen wird die Möglichkeit der örtlichen Behörden, die Bevölkerung auch auf anderen Wegen zu informieren, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der Gesundheit geboten ist, nicht berührt.

4. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um den erwartungsgemäß entstehenden erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand organisatorisch und finanziell zu regeln?

Wie sich aus den Antworten zu den Fragen 1 und 3 ergibt, ist kein zusätzlicher Arbeitsaufwand zu erwarten, der organisatorische oder finanzielle Maßnahmen erforderlich macht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333